

# Grundsätze nach Art. 5 DSGVO

Dr. Christoph Werner, Dr. Uwe K. Schneider



Vorlesung Datenschutzrecht  
WS 2025/2026, UE 6/15

04.12.2025

# Agenda:

1. **Rollenmodell (kurze Wiederholung)**
2. **Datenschutzgrundsätze (Art. 5 DSGVO)**
  - a) Rechtmäßigkeit
  - b) Treu und Glauben
  - c) Transparenz
  - d) Zweckbindung
  - e) Datenminimierung
  - f) Datenrichtigkeit
  - g) Speicherbegrenzung
  - h) Integrität und Vertraulichkeit
  - i) Rechenschaftspflicht
  - j) Beispielfälle

# 1. Rollenmodell (Auszug)

Verantwortlicher

Art. 4 Nr. 7 DSGVO

Betroffene Person

Art. 4 Nr. 1 DSGVO

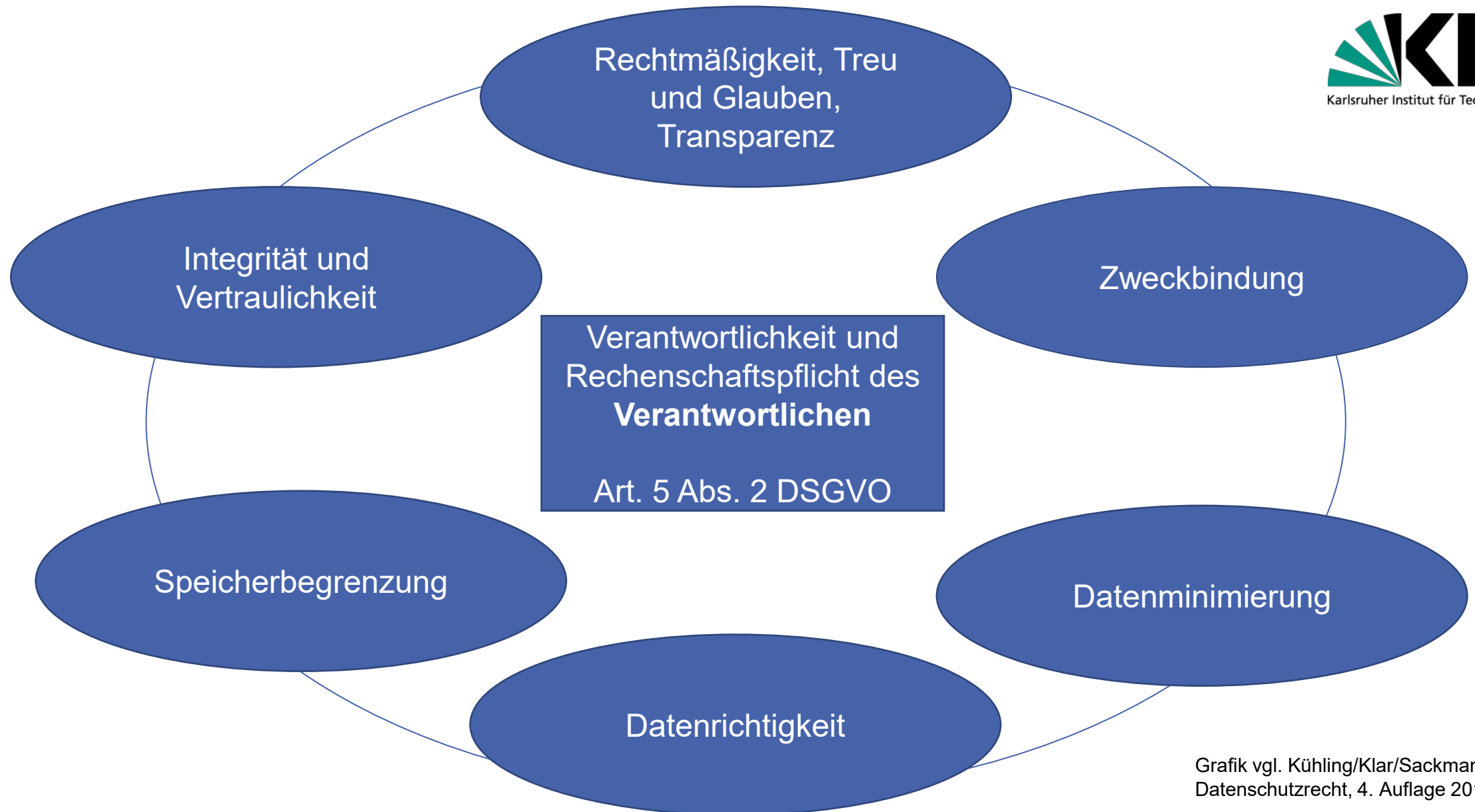
Dritte

Art. 4 Nr. 10 DSGVO

Auftragsverarbeiter

Art. 4 Nr. 8 DSGVO

## 2. Datenschutzgrundsätze, Art. 5 DSGVO



Grafik vgl. Kühling/Klar/Sackmann,  
Datenschutzrecht, 4. Auflage 2018, Rn. 355,

# Generelle Einordnung der DS-Grundsätze

- Alle Datenschutzgrundsätze in **Art. 5** gelten kumulativ
- Sie treffen grundsätzlich nur den **Verantwortlichen** (Art. 5 Abs. 2) (hinsichtlich Auftragsverarbeiter streitig [1])
- Sind Strukturprinzipien und bilden den „roten Faden“
- Rechtscharakter der DS-Grundsätze umstritten, mögliche Ansichten:
  1. Grundsätze gelten nicht absolut, sondern nur als Optimierungsgebote
  2. Explizite Bußgeldbewährung in Art. 83 Abs. 5 lit. a DS-GVO sprechen für absolut geltendes Recht [2] (lassen trotzdem Auslegungsspielraum)

[1] BeckOK DatenschutzR/Schantz, 46. Ed. 1.11.2021, DS-GVO Art. 5 Rn. 2 m.w.N.

[2] Vgl. *Jaspers/Schwartmann/Hermann* in *Jaspers/Schwartmann/Thüsing/Kugelman*, 2. Aufl. 2020, Art. 5 Rn. 10.]

# a) Rechtmäßigkeit

## Art. 5 DSGVO Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten müssen

a) **auf rechtmäßige Weise**, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („**Rechtmäßigkeit**, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);

- Zunächst eine Selbstverständlichkeit
- Jedenfalls Ausdruck des „Verbots mit Erlaubnisvorbehalts“, d.h. jede Datenverarbeitung ist verboten, außer es liegt ein Erlaubnistatbestand (Art. 6 DSGVO) vor (und ggf. Ausnahme nach Art. 9 DSGVO)

# a) Rechtmäßigkeit

- Begriffsauslegung streitig (eng oder weit)
  - Beispiel: Führen z.B. Verstöße gegen Informationspflichten zur Unrechtmäßigkeit der gesamten Verarbeitung?
  - **Weites Verständnis:** Zur Rechtmäßigkeit immer Erfüllung aller Pflichten DSGVO notwendig (tendenziell zugrunde gelegt, wenn Rechtmäßigkeit vom Willen und damit Wissen des Betroffenen abhängt, v.a. bei Einwilligung, evtl. auch bei Widerspruchsrechten)
  - **Enges Verständnis:** Nein, „rechtmäßige Weise“ bereits gegeben, wenn Rechtsgrundlage (Einwilligung/Gesetz) vorhanden und erfüllt, siehe Art. 6 Abs. 1 S. 1 und EG 40:

Erwägungsgrund (40): Damit die Verarbeitung rechtmäßig ist, müssen personenbezogene Daten mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen zulässigen Rechtsgrundlage verarbeitet werden, die sich aus dieser Verordnung [...] ergibt [...]

[Vgl. *Jaspers/Schwartmann/Hermann* in *Jaspers/Schwartmann/Thüsing/Kugelmann*, 2. Aufl. 2020, Art. 5 Rn. 20 f.]

## b) Treu und Glauben

### Art. 5 DSGVO Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten müssen

a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, **Verarbeitung nach Treu und Glauben**, Transparenz“);

- Gewährleistung einer „fairen“ Datenverarbeitung → Englische Fassung: „Personal data shall be: processed lawfully, *fairly* and in a transparent manner in relation to the data subject.“
- Konkretisierung u.a. durch, da bei Auslegung einfließen lassen:
  - Berechtigte Interessen, Art. 6 Abs. 1 lit f DSGVO
  - Kopplungsverbot: Art. 7 Abs. 4 DSGVO;
  - Auslegung der Informationspflichten: Art. 13 Abs. 2, Art. 14 Abs. 2 DSGVO

## b) Treu und Glauben

### Art. 5 DSGVO Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten müssen

a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, **Verarbeitung nach Treu und Glauben**, Transparenz“);

- Auffangtatbestand um Korrektur (insbesondere bei Kräfteungleichgewichten) zu ermöglichen, die nicht offensichtlich gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen.
- [*Herbst* in Kühling/Buchner, 3. Aufl. 2020, Art. 5 Rn. 13 ff.]

## c) Transparenz

### Art. 5 DSGVO Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten müssen

a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, **Transparenz**“);

- Verständlichkeit und Zugänglichkeit in klarer und einfacher Sprache
- Konkretisierung:
  - Art. 12, 13 DSGVO, Informationspflichten
  - Art. 15 DSGVO, Auskunftsrecht
  - Art 25 privacy by design/default

## d) Zweckbindung

### Art. 5 DSGVO Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten müssen

b) für **festgelegte, eindeutige** und **legitime Zwecke** erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel [89](#) Absatz [1](#) nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („**Zweckbindung**“);

- Kernbestandteil des Datenschutzrechts
- schon bei der Erhebung wird festlegt **ob, welche** Daten **wofür** verarbeitet werden dürfen (vgl. Art. 8 Abs. 2 S. 1 GRCh)
- **Aber: Zweckänderungen nach Art. 6 Abs. 4 DSGVO** möglich, setzt idR Abwägung voraus, dann ist aber keine andere Rechtsgrundlage als die für die Erhebung erforderlich (die Einordnung als zulässige Zweckänderung nach Art. 6 Abs. 4 ersetzt für die Weiterverarbeitung also die Rechtsgrundlage nach Abs. 1, wobei im Einzelnen hier noch vieles strittig ist)

## d) Zweckbindung

### Art. 5 DSGVO Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten müssen

b) für **festgelegte, eindeutige** und **legitime Zwecke** erhoben werden und dürfen **nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet** werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel [89](#) Absatz [1](#) nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“);

- „Festgelegte Zweck“: Sicherung z.B. durch
  - **Nachweispflicht (Dokumentation der Verarbeitungszwecke)** nach Art. 5 Abs. 2 DSGVO.
  - **Verzeichnis** von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 20 Abs.1 lit. b DSGVO
  - **Informationspflichten** nach Art. 13, 14 DSGVO

## d) Zweckbindung

### Art. 5 DSGVO Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten müssen

b) für **festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke** erhoben werden und dürfen **nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet** werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel [89](#) Absatz [1](#) nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“);

- **„Eindeutigkeit der Zwecke“ (Bestimmtheit) Maßstäbe?**
  - Beurteilung nach Sicht des Betroffenen und Aufsichtsbehörden; **unmissverständlich** und unzweideutig sowie **klar und deutlich** zum Ausdruck kommend.
  - **Problematisch sind Formulierungen wie: Verbesserung der Nutzererfahrung, Verbesserung unserer Dienste, Produktentwicklung, für Werbezwecke**

[Vgl.:Art.-29-Datenschutzgruppe, Opinion 03/2013 on purpose limitation, WP 203, 2.4.2013, S. 16]

## d) Zweckbindung

### Art. 5 DSGVO Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten müssen

b) für **festgelegte, eindeutige** und **legitime Zwecke** erhoben werden und dürfen **nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet** werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel [89](#) Absatz [1](#) nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“);

- **„Legitimität der Zwecke“**
  - Weites Verständnis mit Verweis auf die **übrige Rechtsordnung**
  - Verbot gesetzlich missbilligter Zwecke (z.B. Diskriminierung)

[Vgl.: BeckOK DatenschutzR/Schantz, 49. Ed. 1.11.2021, DS-GVO Art. 5 Rn. 17]

# d) Zweckbindung/Zweckänderung

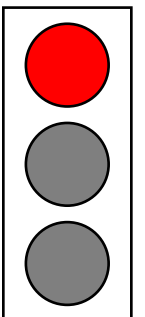
## Art. 5 DSGVO Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten müssen

b) für **festgelegte, eindeutige** und **legitime Zwecke** erhoben werden und dürfen **nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet** werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel [89](#) Absatz [1](#) nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („**Zweckbindung**“);

### ■ **Zweckänderung (Art. 6 Abs. 4 DSGVO): fehlende Vereinbarkeit liegt nahe:**

- der neue Zweck nach dem Erhebungskontext unerwartet oder überraschend erscheint (lit a)
- ungleiches Kräfteverhältnis zwischen Betroffenenem und verantwortlicher Stelle besteht (lit b)
- Besonders sensible Daten (Art. 9 DSGVO) verarbeitet werden (lit c)



# d) Zweckbindung/Zweckänderung

## Art. 5 DSGVO Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

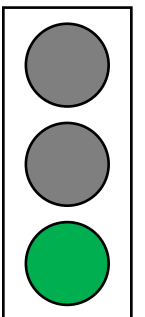
(1) Personenbezogene Daten müssen

b) für **festgelegte, eindeutige** und **legitime Zwecke** erhoben werden und dürfen **nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet** werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel [89](#) Absatz [1](#) nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („**Zweckbindung**“);

### ■ Zweckänderung (Art. 6 Abs. 4) möglich:

- Erfüllt einen der o.g. nach Art. 5 Abs. 1 lit. b Hs. 2 privilegierten Tatbestände
- Enger Zusammenhang zu ursprünglichem Zweck (lit a)
- Keine besonders sensiblen Daten (lit c)
- Vorhandensein von Pseudonymisierung und Verschlüsselung (lit e)

### ■ Besondere Probleme bei Big Data



## d) Zweckbindung/Zweckänderung

### Informationspflicht bei Zweckänderung (Art. 13 Abs. 3) [1]

- Bei Weiterverarbeitung für andere Zwecke (Art. 6 Abs. 4) muss betroffene Person darüber informiert werden (**Grundsatz der Transparenz**)
  
- **Zeitpunkt:**
  - jedenfalls **vor** der Weiterverarbeitung; Findet der Beschluss zur Weiterverarbeitung erst nach Erhebung statt, muss somit zu diesem Zeitpunkt **gesondert** informiert werden.
  - Der **Grundsatz von Treu und Glauben** fordert dabei, eine gewisse Zeit zwischen Information und Beginn der Verarbeitung verstreichen zu lassen [2]
  
- **Inhalt:**
  - über geänderten Zweck und alle anderen **maßgeblichen Informationen gemäß Art 17 Abs. 2** (z.B. Speicherdauer)

[1] Ehmann/Selmayr/Knyrim, 2. Aufl. 2018, DS-GVO Art. 13 Rn. 65.

[2] Artikel-29-Datenschutzgruppe, WP 260, S. 24.

## d) Zweckbindung

### Art. 5 DSGVO Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten müssen

b) für **festgelegte, eindeutige** und **legitime Zwecke** erhoben werden und dürfen **nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet** werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel [89](#) Absatz [1](#) nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („**Zweckbindung**“);

#### ■ Technische Sicherstellung:

■ i.V.m. Art. 25 DSGVO durch die sog. „**Nichtverkettbarkeit**“, d.h. sicherstellen, dass Daten zu unterschiedlichen Zwecken getrennt verarbeitet werden (getrennte Datenhaltung).



■ Sie sollen nicht zusammengeführt bzw. „verkettet“ werden.

■ → je größer und aussagekräftiger der Datenbestand, desto größer das Missbrauchspotential

[Standard-Datenschutzmodell, Version 3.0, S. 27]

# e) Datenminimierung

## Art. 5 DSGVO Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten müssen

c) dem Zweck **angemessen** und **erheblich** sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung **notwendige Maß beschränkt** sein („Datenminimierung“);

- **Angemessen:** Haben die Daten einen (sachgerechten) Bezug zum Verarbeitungszweck?
- **Erheblich:** Ist ihre Verwendung geeignet den Zweck zu fördern?
- **Notwendige Maß beschränkt:** Kann der Zweck auch ohne oder mit weniger (personenbezogene) Daten erreicht werden?
- Umsetzung insbesondere durch Art. 25 DSGVO: technische Gestaltung der Verarbeitung

[Herbst in Kühling/Buchner, DSGVO, 3. Aufl. 2020, Art. 5 Rn. 57]

# e) Datenminimierung

- Praxisbeispiel: Altersverifikation am Zigarettenautomat
- **Worst case** (maximale Daten):  
Erfassung des genauen Geburtsdatums: (17.02.1991)
- **Besser:** lediglich das Alter in Jahren (z.B. 27)
- **Optimum:** Die Abfrage beschränkt sich auf das entscheidende Merkmal:
- Alter:  $\geq 18$ ? Ja/Nein
- Letzteres ist im „neuen“ Personalausweis (ePass) implementiert („privacy by design“)



## f) Datenrichtigkeit

### Art. 5 DSGVO Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten müssen

d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („**Richtigkeit**“);

- Sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neusten Stand
- Nur in Bezug auf Tatsachen, die dem empirischen Beweis zugänglich sind; somit nicht auf Wertungen (z.B. Bonitätseinstufung)
- Konkretisierung: Recht auf Berichtigung gem. Art. 16 DSGVO

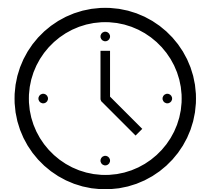
# g) Speicherbegrenzung

## Art. 5 DSGVO Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten müssen

e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen **nur so lange** ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel [89](#) Absatz [1](#) verarbeitet werden („**Speicherbegrenzung**“)

- Beschränkung: Mindestmaß
- Konkretisierung: Art. 17 Abs. 1 DSGVO, Art. 18 DSGVO,



# h) Integrität und Vertraulichkeit

## Art. 5 DSGVO Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten müssen

f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);

- Ergreifung technischer und organisatorischer Maßnahmen
- Konkretisierung:
  - Art. 25 DSGVO (Datenschutz durch TG und df. Voreinstellungen)
  - Art. 32 Abs. 1 Hs. 2 lit. b DSGVO (Sicherheit der Verarbeitung),

# i) Rechenschaftspflicht

## Art. 5 DSGVO Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

(2) Der Verantwortliche ist **für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich** und muss dessen Einhaltung **nachweisen** können („Rechenschaftspflicht“).

- Hs. 1: Pflicht zur Einhaltung der Grundsätze
- Hs. 2: Pflicht zum Nachweis der Einhaltung
  - Insb. durch Führung von Verarbeitungsverzeichnissen (Art. 30 DSGVO)
- Keine Formvorschrift für den Nachweis (dauerhaft, manipulationssicher)